

Finanzamt Köln-Porz
 Veranlagungsbezirk 016
Steuernummer: 216/5729/0355
 (Bitte bei Rückfragen angeben)

51143 Köln
 Klingerstr. 2-6

10.03.2008

Telefon 02203/598-262
 Telefax 0800 10092675216

Finanzamt Köln-Porz
 Postfach 900469, 51114 Köln

Bescheid

für 2003 über

K ö r p e r s c h a f t s t e u e r
 und Solidaritätszuschlag

Herrn RA
 Horst Herbartz
 Kämpchenstr. 6
 52134 Herzogenrath

als Empfangsbevollmächtigter für

Jugend- und Ausbildungshilfe Eine Welt e. V.
 Niederkasseler Str. 9, 51147 Köln

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

Festsetzung

	Körperschaft- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Insgesamt €
festgesetzt werden	0,00	0,00	0,00
Abrechnung in € nach dem Stand vom 21.02.08 abzurechnen sind bereits gezahlt	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00

Ihr Konto ist ausgeglichen.

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	€	€
Einkünfte aus Gewerbebetrieb		0
Einkommen		0
Zu versteuerndes Einkommen		0

Berechnung der Körperschaftsteuer

festgesetzte Körperschaftsteuer		0
---	--	---

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Konto der Finanzkasse:	Kreditinstitut:	BLZ:	Kontonr.:
	Bbk Köln	37000000	37001524

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
 Internet unter www.finanzamt.nrw.de

Auslandszahlungen: Bbk Köln
 IBAN DE54370000000037001524, BIC MARKDEF1370

>>> WinGF <<< *26.057*

080220

Erläuterungen

 Der Verein ist nicht mehr nach § 5 Abs.1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz von der Körperschaftsteuer befreit.

Er ist daher nicht mehr berechtigt für Spenden oder Mitgliedsbeiträge, die ihm zugewendet worden sind, steuerliche Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Auf die Anlage zu diesem Bescheid wird hingewiesen.

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlages ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 vorläufig.

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst nur die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind. Sie erfolgt aus verfahrenstechnischen Gründen und ist nicht dahin zu verstehen, dass die Regelungen als verfassungswidrig oder als gegen Europäisches Gemeinschaftsrecht verstoßend angesehen werden. Änderungen dieser Regelungen werden von Amts wegen berücksichtigt; ein E I N S P R U C H ist insoweit N I C H T E R F O R D E R L I C H.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Körperschaftsteuer und des Solidaritätszuschlages kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Nie-

derschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Sprechzeiten allgemein
 Mo-Fr 08.30-12.00 Uhr
 Di auch 13.30-15.00 Uhr
 und nach Vereinbarung

Sprechzeiten SIST
 Mo-Fr 08.30-12.00 Uhr
 Di 13.30-15.00 Uhr

Nahverkehrsanbindung:
 KVB Linie 7
 BF Porz/Rhein

Haltestelle Porz-Markt

S-Bahn: S 12



Finanzamt Köln-Porz
 Veranlagungsbezirk 016
Steuernummer: 216/5729/0355
 (Bitte bei Rückfragen angeben)

51143 Köln
 Klingerstr. 2-6

10.03.2008

Telefon 02203/598-262
 Telefax 0800 10092675216

Finanzamt Köln-Porz
 Postfach 900469, 51114 Köln

Bescheid

für 2004 über

Körperschaftsteuer
 und Solidaritätszuschlag

Herrn RA
 Horst Herbartz
 Kämpchenstr. 6
 52134 Herzogenrath

als Empfangsbevollmächtigter für

Jugend- und Ausbildungshilfe Eine Welt e. V.
 Niederkasseler Str. 9, 51147 Köln

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

Festsetzung

	Körperschaft- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Insgesamt €
festgesetzt werden	0,00	0,00	0,00
Abrechnung in € nach dem Stand vom 21.02.08 abzurechnen sind bereits gezahlt	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00

Ihr Konto ist ausgeglichen.

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	€	€
Einkünfte aus Gewerbebetrieb		0
Einkommen		0
Zu versteuerndes Einkommen		0
Berechnung der Körperschaftsteuer		
festgesetzte Körperschaftsteuer		0

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Konto der Finanzkasse: Kreditinstitut: BLZ: Kontonr.:
 Bbk Köln 37000000 37001524
 Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
 Internet unter www.finanzamt.nrw.de Auslandszahlungen: Bbk Köln
 IBAN DE54370000000037001524, BIC MARKDEF1370
 >>> WinGF <<< *26.059* *080220*

Erläuterungen

 Der Verein ist nicht mehr berechtigt nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz von der Körperschaftsteuer befreit.
 Er ist daher nicht mehr berechtigt für Spenden oder Mitgliedsbeiträge, die ihm zugewendet worden sind, steuerliche Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Auf die Anlage zu diesem Bescheid wird hingewiesen.

Die Festsetzung der Körperschaftsteuer ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich
 - der Anwendung der durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076, 2004 I S. 69) geänderten Vorschriften
 Die Festsetzung des Solidaritätszuschlages ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 vorläufig.
 Die Vorläufigkeitserklärung erfasst nur die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind. Sie erfolgt aus verfahrenstechnischen Gründen und ist nicht dahin zu verstehen, dass die Regelungen als verfassungswidrig oder als gegen Europäisches Gemeinschaftsrecht verstoßend angesehen werden. Änderungen dieser Regelungen werden von Amts wegen berücksichtigt; ein E I N S P R U C H ist insoweit N I C H T E R F O R D E R L I C H.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Körperschaftsteuer und des Solidaritätszuschlages kann mit dem Einspruch angefochten werden.
 Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.
 Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Nie-

derschrift zu erklären.
 Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.
 Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Sprechzeiten allgemein
 Mo-Fr 08.30-12.00 Uhr
 Di auch 13.30-15.00 Uhr
 und nach Vereinbarung

Sprechzeiten S1S1
 Mo-Fr 08.30-12.00 Uhr
 Di 13.30-15.00 Uhr

Nahverkehrsanbindung:
 KVB Linie 7
 BF Porz/Rhein

Haltestelle Porz-Markt

S-Bahn: S 12



Finanzamt Köln-Porz
 Veranlagungsbezirk 016
Steuernummer: 216/5729/0355
 (Bitte bei Rückfragen angeben)

51143 Köln
 Klingerstr. 2-6

10.03.2008

Telefon 02203/598-262
 Telefax 0800 10092675216

Finanzamt Köln-Porz
 Postfach 900469, 51114 Köln

Bescheid

für 2005 über

K ö r p e r s c h a f t s t e u e r
 und Solidaritätszuschlag

Herrn RA
 Horst Herbartz
 Kämpchenstr. 6
 52134 Herzogenrath

als Empfangsbevollmächtigter für

Jugend- und Ausbildungshilfe Eine Welt e. V.
 Niederkasseler Str. 9, 51147 Köln

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

Festsetzung

	Körperschaft- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Insgesamt €
festgesetzt werden	0,00	0,00	0,00
Abrechnung in € nach dem Stand vom 21.02.08 abzurechnen sind bereits gezahlt	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00

Ihr Konto ist ausgeglichen.

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	€	€
Einkünfte aus Gewerbebetrieb		0
Einkommen		0
Zu versteuerndes Einkommen		0

Berechnung der Körperschaftsteuer

festgesetzte Körperschaftsteuer		0
---	--	---

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Konto der Finanzkasse:	Kreditinstitut:	BLZ:	Kontonr.:
	Bbk Köln	37000000	37001524

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
 Internet unter www.finanzamt.nrw.de

Auslandszahlungen: Bbk Köln
 IBAN DE54370000000037001524, BIC MARKDEF1370

>>> WinGF <<< *26.061*

080220

Erläuterungen

Der Verein ist nicht mehr nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz von der Körperschaftsteuer befreit.
Er ist daher nicht mehr berechtigt, für Spenden oder Mitgliedsbeiträge, die ihm zugewendet werden, steuerliche Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Auf die Anlage zu diesem Bescheid wird hingewiesen.

Die Festsetzung der Körperschaftsteuer ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich
- der Anwendung der durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076, 2004 I S. 69) geänderten Vorschriften
Die Festsetzung des Solidaritätszuschlages ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 vorläufig.
Die Vorläufigkeitserklärung erfasst nur die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind. Sie erfolgt aus verfahrenstechnischen Gründen und ist nicht dahin zu verstehen, dass die Regelungen als verfassungswidrig oder als gegen Europäisches Gemeinschaftsrecht verstoßend angesehen werden. Änderungen dieser Regelungen werden von Amts wegen berücksichtigt; ein **E I N S P R U C H** ist insoweit **N I C H T E R F O R D E R L I C H**.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Körperschaftsteuer und des Solidaritätszuschlages kann mit dem Einspruch angefochten werden.
Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.
Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Nie-

derschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.
Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Sprechzeiten allgemein
Mo-Fr 08.30-12.00 Uhr
Di auch 13.30-15.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Sprechzeiten SIST
Mo-Fr 08.30-12.00 Uhr
Di 13.30-15.00 Uhr

Nahverkehrsanbindung:
KVB Linie 7
BF Porz/Rhein

Haltestelle Porz-Markt

S-Bahn: S 12



Anlage zu den Körperschaftsteuerbescheiden 2003 - 2005
Jugend- und Ausbildungshilfe Eine Welt e.V.

Steuerbegünstigte Körperschaften dürfen ihre Mittel **nur für die satzungsmäßigen Zwecke** verwenden (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 und 3 und § 56 Abgabenordnung - AO).

Das sogenannte Gebot der Selbstlosigkeit bzw. Ausschließlichkeit verbietet es den Körperschaften, die Steuervergünstigungen wegen der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke in Anspruch nehmen wollen, ihre Mittel für andere als die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden oder einzusetzen.

Satzungsmäßiger Zweck des Vereins ist es, begabten Jugendlichen sozial armer Schichten, besonders in der Dritten Welt, eine qualifizierte Schul- bzw. Berufsausbildung zu ermöglichen.

Weiterhin soll die Erwachsenenbildung gefördert werden.

Begrifflich verfolgt **Jugendhilfe** (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 Abgabenordnung) das Ziel, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, dass sie zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranwachsen. Jugendhilfe umfasst daher den gesamten Bereich der Jugendbetreuung, Jugendpflege und Jugendfürsorge sowie die Bildung und Erziehung Jugendlicher.

Hierzu gehören insbesondere Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Jugendschutzes, die Förderung der Erziehung in der Familie sowie die Einrichtung und Unterhaltung von Jugend-, Schul- und Lehrlingsheimen.

Unter **Erwachsenenbildung** wird im allgemeinen die Vermehrung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Einzelnen, und zwar sowohl im Bereich der Allgemeinbildung als auch in Bezug auf Berufsausbildung oder berufliche Weiterbildung verstanden.

Voraussetzung für die Zuerkennung der Steuerbegünstigung ist, dass der Verein tatsächlich und unmittelbar, ausschließlich und zeitnah mit seinen Tätigkeiten die in der Satzung festgeschriebenen Zwecke verwirklicht. Der Inhalt der Satzung und die tatsächliche Geschäftsführung müssen miteinander in Einklang stehen.

Verfolgt eine Körperschaft einen steuerbegünstigten Zweck, der nicht den in der Satzung festgelegten steuerbegünstigten Zwecken entspricht, so liegt ein Verstoß gegen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme steuerlicher Vergünstigungen vor.

Aus den vorliegenden Protokollen der Jahre 2003 - 2005 geht hervor, dass der Verein im Rahmen seiner tatsächlichen Geschäftsführung eine Reihe von Tätigkeiten ausgeübt bzw. geplant hat, **die nicht seinen satzungsmäßigen Zwecken entsprechen:**

- a) Erstellung eines Tourismuskonzeptes für die Region Gomoa Fetteh
- b) Vermittlung von Touristen nach Ghana
- c) Finanzierung des Projektes "Gomoa Fetteh Beach Ressor" zu Erstellung einer

Hotelanlage mit 40 Bungalows und Shoppingtrakt;
Suche nach weiteren Investoren durch Erstellung eines Businessplans;
beabsichtigte Vermarktung eines großen Teils der Bungalows durch den Verein;
Übernahme des Managements.

- d) Unterstützung von Jungunternehmern bei der Planung von Firmengründungen durch Erstellung von Businessplänen. Die Unterstützung erfolgt durch Fördergelder aus dem Spendenaufkommen des Vereins
- e) Finanzierung eines Rockkonzertes im Westerwald
- f) Planung und Finanzierung von Straßenbau in Nepal
- g) Verkauf von Produkten in einem Onlineshop
- h) Untersuchungen von Boden- und Wasserproben wegen einer Quecksilbervergiftung in Ghana im Auftrag des Vereins
- i) Finanzielle Beteiligung an einer Brunnenbohrung in der betroffenen Region.

Bei den oben aufgezählten Aktivitäten ist der Verein nicht im Rahmen seiner steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke „Jugendhilfe“ und „Erwachsenenbildung“ tätig geworden und hat damit gegen den eingangs erläuterten Grundsatz der Selbstlosigkeit nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 und 3 AO bzw. der Ausschließlichkeit nach § 56 AO verstoßen. Die für die Verwirklichung dieser Zwecke eingesetzten Mittel hat der Verein gemeinnützigkeitsschädlich verwendet. Dabei ist ohne Bedeutung, dass die tatsächlich verfolgten Zwecke ebenfalls steuerbegünstigte Zwecke sein können.

Den Satzungszweck „Jugendhilfe“ hat der Verein durch einmal wöchentlich stattfindende Internetworkshops sowie durch einen „Workshop für Kids“ verwirklicht. Weitere Aktivitäten bestanden in einer Jugendfahrt nach Pisa sowie einer Kanufahrt auf der Lahn in 2003. In 2004 wurden neben dem Internetworkshop eine Jugendfahrt nach Wilhelmshaven bzw. eine Kanutour durchgeführt. In 2005 fand neben der Kanutour eine Astronacht als Workshop für Jung und Alt statt. Der Satzungszweck „Erwachsenenbildung“ wurde nach den Tätigkeitsprotokollen in den Jahren 2003 – 2005 nicht verfolgt.

Ausgaben für die allgemeine Verwaltung einschließlich der **Werbung für Spenden und Mitglieder** dürfen bei einer steuerbegünstigten Körperschaft die Grenze der Angemessenheit nicht übersteigen.

Ausgaben sind angemessen, wenn sie wirtschaftlich sinnvoll sind und dazu beitragen, dass ein hoher Anteil der Mittel unmittelbar und effektiv den steuerbegünstigten Zwecken zugute kommt.

Nach dem Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 23.09.1998 (BStBl 2000 II, S. 320) wird dieser Rahmen überschritten, wenn der Verein, der sich weitgehend durch Geldspenden finanziert, diese - nach einer Anlaufphase - überwiegend zur Bestreitung von Ausgaben für Verwaltung und Spenderwerbung statt für die Verwirklichung der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet.

Hierbei sind die Höhe der Verwaltungsausgaben einschließlich Spendenwerbung ins Verhältnis zu den gesamten vereinnahmten Mitteln zu setzen.

In dem entschiedenen Einzelfall hat der BFH eine vierjährigen Aufbauphase angenommen; er hielt ein Ausgabenverhalten noch für angemessen, wenn höchstens 50% der Geldspenden für die Kosten der Verwaltung und Spendenwerbung verwendet werden.

Das Bundesministerium der Finanzen weist aber in seinem Schreiben vom 15.5.2000 (BStBl 2000 I, S. 814) darauf hin, dass der BFH mit seinem Beschluss keine allgemeine Grenze von 50 % für die Angemessenheit von Verwaltungsausgaben einschließlich der Spendenwerbung festgelegt hat.

Deshalb kann eine für die Gemeinnützigkeit schädliche Mittelverwendung auch schon bei einem deutlich geringeren prozentualen Anteil der Verwaltungsausgaben vorliegen. Nach dem BMF-Schreiben ist es nicht zu beanstanden, wenn eine Körperschaft Mittel für die Werbung neuer Mitglieder aufwendet, die im Jahr nicht mehr als 10 % der gesamten Mitgliedsbeiträge des Jahres betragen.

Weiterhin kann nach Auffassung des BMF aus der BFH-Entscheidung nicht geschlossen werden, dass einer Körperschaft generell eine Aufbauphase von vier Jahren zugestanden werden muss. Der vom BFH im Urteilsfall zugestandene Zeitraum von vier Jahren ist deshalb als Obergrenze zu verstehen; regelmäßig ist von einer kürzeren Aufbauphase auszugehen.

Der Verein „Jugend- und Ausbildungshilfe Eine Welt e.V.“ besteht seit 1988; er befand sich in den Jahren 2003 – 2005 nicht mehr in der Gründungs- bzw. Aufbauphase.

Im Jahresabschluss **2003** wurden Spenden und sonstige Erlöse von 9.655,24 € vereinnahmt. Demgegenüber stehen allgemeine Verwaltungskosten von 7.363,70 €. Dieses entspricht einem Prozentsatz von **76 v.H.** der erhaltenden Spenden.

In **2004** beliefen sich die Spenden und sonstige Erlöse auf 12.691,47 €. Die Kosten nur für die allgemeine Verwaltung betragen 6.124,23 €. Dies sind **45,4 v.H.** des Spendenaufkommens.

In **2005** hat der Verein einen Vertrag zum Fundraising mit der „SAZ Dialog AG Europe, St.Gallen“ abgeschlossen. Danach hat der Verein –zumindest im ersten Jahr- 90 % der eingegangenen Spenden an die SAZ für deren erbrachte Leistungen abzuführen. Bis zum 31.12.2005 wurde dem Verein von der Firma SAZ ein Betrag von 92.042,70 € für Mailingkosten in Rechnung gestellt. Einem Spendenaufkommen von 128.344,75 € stehen Kosten für die Vereinsarbeit in Höhe von 9.058,23 Euro (allgem. Verwaltungskosten, sonstiger Betriebsaufwand) sowie die Mailingkosten der SAZ von 92.042,70 € gegenüber. Die Kosten für Verwaltung und Spendenwerbung belaufen sich somit auf **78,7 v.H.** des Spendenaufkommens.

Nach Prüfung der von Ihnen eingereichten Erklärungen und Unterlagen für die Kalenderjahre 2003 - 2005 komme ich zu dem Ergebnis, dass die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins nicht auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke gerichtet war (§ 63 AO).

In den genannten Jahren liegen Verstöße gegen die Grundsätze der Selbstlosigkeit nach § 55 AO und der Ausschließlichkeit nach § 56 AO vor. Als Folge ist der Verein nicht mehr nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz als steuerbegünstigt bzw. gemeinnützig anzuerkennen.

Für die Jahre 2003 - 2005 ist der Verein grundsätzlich körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig. Es ergeben sich jedoch keine festzusetzenden Steuern, da keine steuerpflichtigen Einkünfte angefallen sind.

Hinweis:

Der Verein ist nicht mehr berechtigt steuerliche Zuwendungsbestätigungen auszustellen. Im Falle der Zuwiderhandlung haftet der Aussteller unberechtigter Bestätigungen nach den Vorschriften des § 10b Abs. 4 Satz 3 Einkommensteuergesetz.



Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)
12.03.08
B



Geschäftsnummer (siehe AO-Kartei § 122 Karte 2 Nr. 3.1.2)

21615723/0255 V/16, KSt.B. 2005, Anh. 2 KSt.B. vom 10.03.08

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

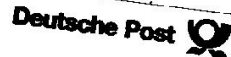
- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:

- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen



Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)
12.03.08
B



Geschäftsnummer (siehe AO-Kartei § 122 Karte 2 Nr. 3.1.2)

21615723/0355 V/16, KSt.B. 2003 und 2004, Anh. 2. KSt.B. vom 10.03.08

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:

- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen